Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6785**

14. Wahlperiode 09. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6721 –

Maßnahmefremder Einsatz von ABM-Kräften in Hamburg und Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen“ (Nachfrage)

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 20. Juni 2001 hat die Bundesregierung ausweichend auf den maßnahmefremden Einsatz von ABM-Kräften in Hamburg geantwortet. Dasselbe gilt für die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat sowohl die Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 20. Juni 2001 als auch die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428, entsprechend den bekannten Tatsachen detailliert beantwortet.

Aus Anlass der Beantwortung der nunmehr vorliegenden Kleinen Anfrage hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit erneut um Stellungnahme gebeten. Den Antworten liegen die Informationen der Arbeitsverwaltung zugrunde. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Fragen der Förderung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nicht die Fachaufsicht, sondern nur die Rechtsaufsicht hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 7. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Aus welchen Gründen betrug die Rückforderung an den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen“ nur 31 500 DM?

Zu den bekannt gewordenen Vorwürfen „Teilnahme an Demonstrationen“ und „Gewährung von Arbeitszeitverkürzung“ wurden die geförderten und ehemals geförderten Arbeitnehmer mit einem Fragebogen um ihre Zeugenaussage gebeten. Nach den Angaben der Arbeitnehmer steht fest, dass einige Arbeitnehmer an Demonstrationen gegen die Politik der damaligen Bundesregierung teilgenommen bzw. vorbereitende Arbeiten (Protestplakate) ausgeführt haben. Ohne Rechtsgrundlage wurde außerdem in einigen Fällen Arbeitszeitverkürzung gewährt. Die ermittelten Schadenssummen für die Teilnahme an Demonstrationen betrugen für insgesamt 15 Arbeitnehmer 23 400 DM, für die Arbeitszeitverkürzung für neun Arbeitnehmer 12 389 DM. Die Rückforderungssumme betrug damit insgesamt 35 789 DM. Im Widerspruchsverfahren wurde die Schadenssumme auf 31 559 DM reduziert. Der Rückforderungsbetrag entsprach dem Umfang des maßnahmewidrigen Einsatzes der geförderten Arbeitnehmer. Für weitergehende Rückforderungen ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

2. Wie errechnete sich dieser Betrag?

Der Betrag errechnet sich nach dem Förderbetrag des Arbeitsamtes für Zeiten, für die ein maßnahmewidriger Einsatz der Arbeitnehmer feststellbar ist. Bei der Berechnung wurden auf Grundlage der Zeugenbefragung Durchschnittswerte für die Dauer der Teilnahme an den Protestaktionen und die Vor- und Nacharbeit gebildet, da die Angaben der Befragten teils unkonkret waren (einige Male, mehrmals) und die jeweilige Dauer – zurück bis in das Jahr 1996 – nicht mehr im Detail feststellbar war. Des Weiteren wurde ein monatlicher Durchschnittsverdienst errechnet.

3. Trifft es zu, dass die zuständige Sozialbehörde in Hamburg den Betrag als zu niedrig ansieht?

Äußerungen der zuständigen Sozialbehörde in Hamburg über die Richtigkeit und Angemessenheit der Rückforderung des Arbeitsamtes Hamburg sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Wie hoch waren die Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit seit 1998 für den Verein?

1998	19 ABM-Plätze	866 000 DM
	5 SAM-Plätze	118 910 DM
1999	15 ABM-Plätze	702 000 DM
2000	10 ABM-Plätze	468 000 DM
2001	16 ABM-Plätze	374 000 DM (bis 06/2001)

5. Ist mit weiteren Rückzahlungsforderungen zu rechnen?

Das Arbeitsamt Hamburg hat die zu Unrecht erbrachten Förderungsleistungen zurückgefordert. Im Rückforderungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass sich das Arbeitsamt Hamburg weitere Rückforderungen vorbehält, soweit neue Umstände bekannt werden, die eine Rückforderung rechtfertigen. Seitens des Arbeitsamtes Hamburg wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Mit weite-

ren Rückforderungen bezüglich der Teilnahme an Protestaktionen bzw. zu Unrecht gewährter Arbeitszeitverkürzung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Ob angesichts der inzwischen erhobenen weiteren Vorwürfe (Partyservice, Umzugsarbeiten, Renovierungsarbeiten in einem Erholungsheim) gegen den Verein bei Bestätigung dieser Vorwürfe weitere Rückforderungen von Förderungsleistungen notwendig werden, muss auf der Grundlage der Ermittlungen des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft entschieden werden.

6. Zu welcher Beurteilung kommt die Bundesregierung inzwischen hinsichtlich der Vorgänge um den „Partyservice“ des Vereins?

Die Staatsanwaltschaft hat die Unterlagen des Vereins beschlagnahmt. Das Arbeitsamt Hamburg steht mit Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt in Kontakt. Da das Material allein nicht ausreichend aussagekräftig ist, wird von dort eine umfassende Zeugenbefragung durchgeführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Angesichts dieses Verfahrensstands sieht die Bundesregierung derzeit von einer Beurteilung ab.

7. Zu welchen Ergebnissen haben die Ermittlungen des Arbeitsamtes geführt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, in der Fragestunde am 20. Juni 2001 angekündigt hat?

Die Ermittlungen des Arbeitsamtes Hamburg stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt. Im Hinblick darauf, dass diese gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind, können abschließende Ergebnisse des Arbeitsamtes ebenfalls noch nicht vorliegen.

8. Gibt es Ergebnisse der Überprüfung durch das Arbeitsamt zum Verhalten des Vereins, das „Arbeitslosencafé“ zeitweise zu schließen, um DGB-Funktionäre bewirten zu können?

Nein. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in diese Richtung bleiben abzuwarten.

9. Sind seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Arbeitslosenverein Zahlungen durch das Arbeitsamt erfolgt?

10. Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der auch weiterhin rechtsgültigen Bescheide in Höhe von rund 62 300 DM monatlich.

Es wird gegenwärtig zwischen allen Beteiligten über eine andere Trägerschaft und ein geändertes Konzept beraten. Die Betreuungsarbeit für Arbeitslose wird weiterhin für sinnvoll gehalten und soll fortgeführt werden.

11. Wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen gegen den Arbeitslosenverein zu rechnen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt Landeskriminalamt und örtliche Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen abschließen werden.

12. Wann wurde die Bundesanstalt für Arbeit mit der Klärung der Vorgänge beauftragt?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mit der Klärung der Vorgänge von sich aus begonnen; eine Beauftragung durch das BMA war darum nicht erforderlich.

13. Aus welchen Gründen könnte ein Rückforderungsbescheid erlassen werden, obwohl die Untersuchung der Vorgänge nach Auskunft des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, in der Fragestunde am 20. Juni 2001 nicht abgeschlossen ist?

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Rückforderungsbescheides ging das Arbeitsamt Hamburg davon aus, dass bezüglich der Tatbestände, die Gegenstand des Rückforderungsbescheides waren (siehe Antwort zu Frage 1), keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Nur rein vorsorglich wird im Rückforderungsbescheid erwähnt, dass sich das Arbeitsamt Hamburg weitere Rückforderungen vorbehält, soweit neue Umstände bekannt werden, die diese rechtfertigen.

Die Aussage von Bundesminister Walter Riester bezieht sich darauf, dass nach Erlass des Rückforderungsbescheides neue Vorwürfe bekannt wurden. Da die Ermittlungen insoweit noch nicht abgeschlossen sind, trifft die Aussage von Bundesminister Walter Riester auch weiterhin zu.

14. Ist die Sozialbehörde in Hamburg um Amtshilfe bei den Ermittlungen gegen den Arbeitslosenverein gebeten worden und wenn ja, wann?

Die Aufklärung seitens des Arbeitsamtes erfolgte in Zusammenarbeit mit der Hamburger Sozialbehörde.

15. Trifft es zu, dass ABM-Kräfte in Hamburg zur Renovierung von Privathäusern eingesetzt worden sind?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

16. Wenn der Bundesregierung bekannt ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428), dass die Zahl der geförderten Arbeitnehmer von 20, die zeitweilig nicht mit förderungswürdigen Arbeiten beschäftigt waren, nicht zutrifft, wie viele waren es dann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich der neuen Vorwürfe ist eine Zahlenangabe derzeit noch nicht möglich.

17. Wenn der Bundesregierung bekannt ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428), dass ABM-Beschäftigte in geringem zeitlichen Umfang bei der Vorbereitung von Demonstrationen eingesetzt waren, wie umfangreich war dieser zeitliche Umfang konkret?

Der Umfang ist im Detail nicht feststellbar, weil es dazu keine schriftlichen Unterlagen gibt (siehe Antwort zu Frage 2). Die Berechnung des Arbeitsamtes Hamburg beruht auf den Befragungsergebnissen der ehemaligen Arbeitnehmer.

18. Wenn der Bundesregierung bekannt ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 8 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428), dass der Verein einzelnen Mitarbeitern zu viele so genannte Arbeitszeitverkürzungstage gewährt hat, wie vielen Mitarbeitern wurden wie viele Arbeitszeitverkürzungstage gewährt und nach welchen Kriterien?

Bisher wurden bei neun Arbeitnehmern unrechtmäßig Arbeitszeitverkürzungstage gewährt. Der Umfang wurde auf der Grundlage der Befragungsergebnisse ermittelt. Einigen geförderten Arbeitskräften sind zeitweise pauschal 2,5 Arbeitszeitverkürzungstage pro Quartal gewährt worden. Das war nicht rechtmäßig, da sie die Arbeitsbefreiung bei vollem Lohnausgleich ohne entsprechenden Nachweis einer Leistungserbringung (z. B. durch nachgewiesene, erfasste und abgerechnete Überstunden) und ohne erkennbare tarifliche Grundlage erhielten. Die Befragungsergebnisse lassen aber keinen Rückschluss auf Kriterien zu, nach denen der Geschäftsführer vorgegangen ist.

19. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass ihr diese Vorfälle erst anlässlich der Presseberichterstattung und der Befragung bekannt wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P. – Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg, Bundestagsdrucksache 14/6428)?

Wie in der Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage bereits dargelegt, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Fällen dieser Art nur die Rechtsaufsicht. Die Bundesregierung hält es auch weiterhin für sachgerecht, dass die Bundesanstalt für Arbeit die Förderung von ABM und SAM in eigener Zuständigkeit durchführt.

20. Ist der Bundesregierung die Ämterhäufung der handelnden Personen bekannt, wonach ein Mitglied der SPD-Fraktion der Hamburger Bürgerschaft gleichzeitig den Vorsitz im Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes sowie den DGB-Kreisvorsitz innehat und Vorsitzender des geförderten Vereins ist?

Die Tatsachen wurden durch die Berichterstattung in der Presse bekannt.

21. Gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die eine derartige Ämterverquickung mit der Möglichkeit zur direkten Mittelzuführung und zum Missbrauch verhindern?

Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter nehmen im Allgemeinen stets mehrere Ämter wahr, wodurch Interessenkollisionen nie auszuschließen sind. Durch die paritätische Zusammensetzung (zu je einem Drittel Vertreter von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der öffentlichen Hand) und die zahlenmäßige Größe des Ausschusses wird dies jedoch relativiert.

Bis Ende 1997 wurden – entsprechend den damaligen gesetzlichen Bestimmungen im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – dem Verwaltungsausschuss alle Einzelmaßnahmen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Aufgabe wurde seinerzeit durch einen Unterausschuss (ABM-Ausschuss), der mit je vier Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand besetzt war, wahrgenommen. Nach Inkrafttreten des SGB III wurde zunächst ein neuer Unterausschuss (Ausschuss für Arbeitsmarktinstrumente) für diese Aufgabe gebildet, der weiterhin zu jeder Einzelmaßnahme angehört wurde.

Ab 1999 wurde – entsprechend den neuen Regeln für die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsausschüssen nach dem SGB III – ein neues Verfahren zur Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmarktinstrumente eingeführt, das keine Beteiligung mehr für Einzelmaßnahmen, sondern eine Abstimmung der Jahresplanung vorsieht.

In dem vorliegenden Fall hat der Verwaltungsausschuss die Maßnahmen des „Vereins zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ jeweils einstimmig bewilligt. Eine Enthaltung des Vorsitzenden des Vereins hätte keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Abstimmungen gehabt, da die Maßnahmen auch von den anderen jeweils elf Verwaltungsausschussmitgliedern (damit auch von Vertretern der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand) befürwortet wurden.

22. Plant die Bundesregierung, im Rahmen der angekündigten SGB III-Novelle Regelungen zu treffen, wonach Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit nicht gleichzeitig Funktionen in geförderten Einrichtungen oder bei Fördermitteln beziehenden Organisationen ausüben dürfen?

Nein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333